

aktuelle stellungnahme 1/18

Stellungnahme zur Entscheidung des VG Koblenz zur Pflichtmitgliedschaft in Pflegekammern (Az: 5 K 1084/17.KO)

von Pascal Schwarzer

A. Sachverhalt

Die Klägerin ist als examinierte Krankenpflegerin in einem Klinikum tätig und Mitglied der beklagten Pflegekammer Rheinland-Pfalz. Mit Schreiben vom 19.07.2017 forderte die Klägerin die Beklagte zur Rückerstattung der im Jahr 2017 schon vorgeleisteten Zahlungen auf, da der Anteil pflegerischer Tätigkeiten an ihrer Arbeitsleistung seit Januar 2017 nur noch 50% beziehungsweise im Juli und August 2017 nur noch 15% betragen habe. Ab dem 01.09.2017 werde sie nur noch im medizinisch-technischen Dienst als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung eingesetzt. Die Pflegekammer wies die „Kündigung“ der Klägerin als unbegründet zurück.

I. Rechtliche Argumentation der Klägerin

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie seit dem 01.09.2018 keinen pflegerischen Beruf mehr ausübe. Sie sei

nunmehr als medizinisch-technische Assistentin beschäftigt und in die Entgeltgruppe EG 6 herabgruppiert worden. Zu ihren Aufgaben gehöre die Untersuchung von Patientinnen¹ mithilfe medizinischer Geräte, das Testen von Hirnströmen, Hörfähigkeit, Gleichgewichtssinn, Lungenfunktion und Herz-Kreislaufsystem sowie insbesondere die Dokumentation des Ablaufs der Untersuchung und die Auswertung der Ergebnisse. Diese Tätigkeiten seien nicht mit denjenigen einer Gesundheits- und Krankenpflegerin vergleichbar. Damit führe sie ähnlich wie Krankenpflegegehilfinnen und Altenpflegegehilfinnen einen Beruf von geringerer Qualifikation aus, welcher nach der Systematik des Heilberufsgesetzes (HeilBG) nicht unter den Anwendungsbereich des Gesetzes falle. Zudem sei sie bei ihrem Arbeitgeber die einzige medizinisch-technische Assistentin, die einer Pflichtmitgliedschaft unterläge, wodurch sie unangemessen benach-

teiligt werde. Zuletzt profitiere sie auch nicht von den Pflichtfortbildungen, da diese auf eine Qualitätssicherung der Pflege ausgelegt seien.

II. Rechtliche Argumentation der Beklagten

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die aktuelle Tätigkeit der Klägerin in der EKG-Funktionsabteilung eine Pflichtmitgliedschaft begründe. Die Klägerin sei durch ihre Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin befähigt, eigenständig pflegebedürftige Menschen und ihre Bezugspersonen in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen. § 1 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) sehe eine gesetzliche Mitgliedschaft auch dann vor, wenn Tätigkeiten ausgeübt würden, bei denen berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden. Darunter seien auch solche Personen zu fassen, die eine pflegebezogene Ausbildung absolviert hätten und bei denen diese Ausbildung Voraussetzung für die jetzt ausgeübte Tätigkeit gewesen sei. Die Klägerin habe im Rahmen ihrer Ausbildung als examinierte Krankenpflegerin spezifisch pflegerische Kenntnisse erworben und aufgrund dieser Tätigkeiten ihre aktuelle Arbeitsstelle

erhalten. Für eine Pflichtmitgliedschaft reiche es aus, dass eine Tätigkeit ausgeübt werde, bei der pflegerische Kenntnisse eine gewisse Rolle spielen und die eine gewisse Nähe zur Ausübung typisch pflegerischer Tätigkeiten aufweise. Dies sei bei der Klägerin der Fall. Zu ihren Aufgaben gehören u.a. die Erstellung von Belastungs- und Langzeit-EKGs sowie die Durchführung von Langzeitblutdruckmessungen, Schlaf-Apnoe-Screenings und Schrittmacherkontrollen. Diese Aufgaben fielen zumindest auch in den Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege (§ 3 KrPflG). Zudem seien Fortbildungen geplant, von denen auch die Klägerin profitieren werde.

B. Entscheidung

Das VG Koblenz hat entschieden, dass die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage zulässig und begründet ist. Die Klägerin ist kein Mitglied der beklagten Pflegekammer, da sie nicht dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 5 HeilBG unterfällt und keinen entsprechenden Beruf i. S. v. § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG ausübt.

Die Klägerin wende berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse in der EKG-Funktionsabteilung an oder ver-

wende diese, wenn ihr bei ihrer Tätigkeit als medizinische Fachangestellte die für ihren Abschluss als Krankenschwester erforderlichen und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Gute kämen und ihre Tätigkeit eine hinreichende Nähe zur Kranken- bzw. Gesundheitspflege aufweise. Wann eine Tätigkeit noch eine hinreichende Nähe zum entsprechenden Heilberuf aufweise, müsse für jeden Heilberuf gesondert unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten festgelegt werden. Für den Bereich der Pflegeberufe würden bislang noch keine entsprechend gefestigten Maßstäbe existieren. Es sei zunächst davon auszugehen, dass der Gesetzgeber den Personenkreis der Berufsangehörigen der Pflege sehr weit fassen wollte. Auch eine Weiterbildung, die unmittelbar auch auf einem anderen Ausbildungsweg hätte erlernt werden können, stehe einer Pflichtmitgliedschaft grundsätzlich nicht entgegen, wenn die bei der Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpflegerin erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der aktuellen Tätigkeit zu Gute kämen. Notwendig sei aber ein spezifischer Bezug des ausgeübten Berufs zur pflegerischen Arbeit. Es reiche gerade nicht aus, dass die aktuell ausgeübte Tätigkeit auf der Ausbildung als Ge-

sundheits- und Krankenpflegerin aufbaue oder Teile von dieser mitumfasse. Eine Pflichtmitgliedschaft scheidet daher auch dann aus, wenn die pflegerischen Aspekte im Rahmen der aktuellen Berufstätigkeit nur noch im Randbereich betroffen seien und es hierbei an einem pflegespezifischen Bezug fehle. Bei der Bestimmung des pflegespezifischen Bezugs sei die grundsätzliche Wertung des Gesetzgebers, dass untergeordnete pflegerische Tätigkeiten wie sie von Altenpflegehelferinnen wahrgenommen würden, keine Pflichtmitgliedschaft begründen, zu berücksichtigen.

Gemessen daran sei die Klägerin in ihrer aktuellen Funktion als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung kein Mitglied der Beklagten. Zwar spielen bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle, die auch Teil ihrer Ausbildung zur examinierten Krankenpflegerin gewesen seien. Ihre Tätigkeit weise jedoch keine ausreichende Nähe zur Krankenpflege aus, da es ihr an einem pflegespezifischen Bezug fehle. Ziel der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin sei nach § 3 Abs. 1, 2 KrPflG, entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissen-

schaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten zu vermitteln. Die Pflege sei dabei unter Einbeziehung präventiver, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen auf die Wiedererlangung, Verbesserung, Erhaltung und Förderung der physischen und psychischen Gesundheit der zu pflegenden Menschen auszurichten. Dabei seien die unterschiedlichen Pflege- und Lebenssituationen sowie Lebensphasen und die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Menschen zu berücksichtigen. Im Anschluss an diese Erwägungen vergleicht das Verwaltungsgericht die Ausbildungsinhalte zur Gesundheits- und Krankenpflegerin gem. § 3 Abs. 2 KrPflG mit den Aufgaben einer medizinischen Fachangestellten in einer EKG-Funktionsabteilung anhand des § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin. Aus diesem Vergleich zieht das Verwaltungsgericht den Schluss, dass die Arbeit einer medizinisch-technischen Assistentin einen klar diagnostischen Schwerpunkt habe, während sich die Arbeit der Gesundheits- und Krankenpflegerin – neben Maßnahmen der

medizinischen Diagnostik – vorwiegend auf die Behandlung von Patientinnen beziehe. Ausschließlich diagnostischen Tätigkeiten fehle es aber an dem für eine Kammermitgliedschaft notwendigen pflegerischen Bezug. Die in der Ausbildung vermittelten Kenntnisse über die medizinische Diagnostik betreffen sowohl in der Ausbildung als auch in der Ausübung des pflegerischen Heilberufes nur einen Randbereich. Letztlich handele es sich bei diesen diagnostischen Tätigkeiten um notwendige Maßnahmen, um die eigentliche pflegerische Tätigkeit zum Wohle der zu pflegenden Person wahrnehmen zu können. Die spezifisch pflegerische Arbeit ende nicht mit, sondern beginne erst nach der Diagnose.

C. Kontext der Entscheidung

Die Pflegekammer Rheinland-Pfalz hat sich zu Beginn des Jahres 2016 vollständig konstituiert und ist die erste Berufskammer der Pflegeberufe auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Ihr folgte im April 2018 die Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein. In Niedersachsen wird die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen im Juni 2018 gewählt werden. Die Kammergesetze der drei Länder knüpfen übereinstimmend die Pflichtmitgliedschaft an die

Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung als Altenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und die Ausübung eines solchen Berufes im jeweiligen Bundesland.² Die Kammergesetze der drei Länder enthalten jeweils eine Legaldefinition des Begriffes „Ausübung“, welche darin übereinstimmen, dass ein Beruf ausgeübt wird, wenn berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse angewendet oder verwendet werden.³ Schleswig-Holstein und Niedersachsen enthalten als weitere Alternative, dass berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse vorausgesetzt werden.⁴ Da die Begriffe Anwendung und Verwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse den Ausgangspunkt der Argumentation des Verwaltungsgerichts bilden, kommt der Entscheidung über Rheinland-Pfalz hinaus auch für die errichteten oder geplanten Pflege(berufe)kammern in anderen Bundesländern Symbolwirkung zu.

D. Stellungnahme

Der Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist zuzustimmen. Im Folgenden sollen die Erwägungen des Verwaltungsgerichts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergänzt werden.

Der Zweiklang zwischen der Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung und der Ausübung des Berufes im jeweiligen Bundesland soll gewährleisten, dass alle Personen, die als Fachkraft beruflich pflegen von der Pflichtmitgliedschaft erfasst sind. Die Pflege(berufe)kammern sind somit als eine Körperschaft der *Pflegeberufe* konzipiert. Die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung kann als eine Vermutung gesehen werden, dass die Berufsangehörige als Fachkraft pflegerisch tätig ist. Diese Vermutung kann durch die zweite Voraussetzung widerlegt werden, wenn nämlich ein Pflegefachberuf zwar erlernt, jedoch nicht oder nicht im jeweiligen Bundesland ausgeübt wird. Unproblematisch scheidet eine Pflichtmitgliedschaft daher aus, wenn die derzeitige berufliche Tätigkeit überhaupt nicht auf der Ausbildung zu einem pflegefachlichen Gesundheitsberuf aufbaut und kein Zusammenhang zu pflegefachlichen Aspekten besteht.⁵ Fraglich ist allerdings, wie die Pflichtmitgliedschaft zu beurteilen ist, wenn die ausgeübte Tätigkeit zwar auch von anderen Berufsgruppen ohne Ausbildung zur Pflegefachkraft ausgeübt werden kann, aber dennoch Bezüge zur pflegefachlichen Berufsausbildung und -ausübung aufweist, sodass vorhande-

ne pflegfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten angewendet oder verwendet werden. An dieser Stelle vollzieht sich die entscheidende Abgrenzung zwischen Mitgliedschaftsbegründenden pflegfachlichen Tätigkeiten und anderen Tätigkeiten. Aus der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) erwächst nämlich das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden.⁶ Den Pflege(berufe)kammern ist die Wahrnehmung von gemeinsamen Belangen der Pflegeberufe aufgetragen. Eine Inanspruchnahme durch Pflichtmitgliedschaft ist daher auch dann „unnötig“, wenn die ausgeübte Tätigkeit im Kern nicht mehr als pflegfachliche Tätigkeit und damit nicht mehr als dem Stand der Pflegeberufe zugehörig angesehen werden kann. Folglich knüpfen auch die bisherigen Kammergesetze der drei Länder die Pflichtmitgliedschaft an die Ausübung einer *dieser* Berufe⁷ und definieren anschließend, dass als Ausübung eines *dieser* Berufe die An- oder Verwendung berufsgruppenspezifischer Fachkenntnisse⁸, also solcher Kenntnisse und Fähigkeiten, die spezifisch für den Stand der Pflegeberufe sind, zu verstehen ist. Es ist also zu prüfen, welche Fachkenntnisse spezifisch für

den Stand der Pflegeberufe sind. Gute Anhaltspunkte sind, so wie es auch das Verwaltungsgericht getan hat, die Ausbildungsinhalte nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) beziehungsweise dem Altenpflegegesetz (AltPflG), da sich hieraus ergibt, über welche Kenntnisse und Fähigkeiten Pflegefachpersonen üblicherweise verfügen. § 3 KrPflG / AltPflG enthalten als Ausbildungsinhalte insbesondere die eigenverantwortliche Planung und Durchführung der Pflege, die Beratung, Anleitung und Unterstützung im Umgang mit Krankheit und Gesundheit beziehungsweise die Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten, die eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei Gesundheitsförderung und Qualitätsentwicklung. Weiterhin heben sowohl § 3 Abs. 1 S. 1 KrPflG und § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AltPflG die Ausrichtung der Pflege anhand des anerkannten pflegewissenschaftlichen-medizinischen Standards als Programmsatz der Pflege hervor.⁹ Pflege hat daher nicht nur einen sozial-pflegerischen Aspekt, sondern auch einen medizinisch-pflegerischen Aspekt und soll durch diesen Kombination die die ärztliche Behandlung ersetzen, ergänzen und unterstützen.¹⁰

Folgerichtig zählen die Berufe Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu den Heilberufen.¹¹

Was folgt daraus für die Begründung beziehungsweise Nicht-Begründung der Pflichtmitgliedschaft? Als charakteristisches Merkmal der Pflege kann der enge Sachzusammenhang zwischen medizinischen und sozialen Aspekten gesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht misst in seiner Entscheidung vom 24.10.2002 zur Verfassungsmäßigkeit des Altenpflegegesetzes dem Berufsbild der Altenpflegerin einen medizinisch-pflegerischen Schwerpunkt bei und betont gleichzeitig, dass den sozial-pflegerischen Aspekten keine untergeordnete Rolle zugewiesen sei.¹² Die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich auf die Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen übertragen. Es ist gerade die Kombination von medizinisch-pflegerischen Maßnahmen und sozial-pflegerischer Betreuung, Begleitung und Beratung, die die physische und psychische Gesundheit der zu pflegenden Person wiederherstellen, verbessern, erhalten und fördern soll und gleichzeitig der

Pflegebedürftigen entsprechend dem Pflegeziel des § 2 Abs. 1 S. 1 SGB XI ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben, das der Würde des Menschen entspricht, ermöglichen soll.¹³

Es ist diese Kombination aus medizinisch-pflegerischen und sozial-pflegerischen Aspekten, die den Kern der pflegefachlichen Berufsausübung ausmachen. Pflichtmitglieder sind deshalb Personen, die einerseits einem pflegefachlichen Heilberuf angehören und eine berufliche Tätigkeit ausüben, welche durch die Kombination von medizinisch-pflegerischen und sozial-pflegerischen Aspekten zu einer unmittelbaren Wiederherstellung, Verbesserung, Erhaltung oder Förderung der physischen und psychischen Gesundheit führen sollen. Wie auch das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, ist ein direkter Patientenkontakt hierfür nicht maßgeblich, es genügt, wenn im Rahmen der Tätigkeit pflegerische Maßnahmen empfohlen oder thematisiert werden.¹⁴

Die Klägerin ist examinierte Krankenpflegerin und ist folglich zur Ausübung eines pflegefachlichen Heilberufs ausgebildet. Sie ist derzeit in einer EKG-Funktionsabteilung tätig und übernimmt Tätigkeiten, die auch von medizinisch-technischen Assistentin-

nen ausgeübt werden können. Auch die ihrer Stelle zu Grunde liegende Stellenausschreibung enthält Aufgaben die dem medizinisch-pflegerischen Bereich (bspw. Erstellen von EKGs, Langzeitblutdruckmessung, Schlaf-Apnoe-Screening) zuzurechnen sind.¹⁵ Sozial-pflegerische Aspekte wie zum Beispiel die Beratung, Anleitung und Unterstützung in der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. c) KrPflG) oder Betreuung und Beratung in persönlichen und sozialen Angelegenheiten (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 AltPflG) machen keinen oder zumindest nur einen kleinen Teil ihrer Berufsausübung aus. Auch weitere typische pflegfachliche Aufgaben, wie die eigenverantwortliche Pflegeplanung und Pflegeorganisation sowie die eigenverantwortliche Beteiligung an der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Pflege werden von der Klägerin nicht wahrgenommen. Vielmehr wird die Klägerin im medizinisch-diagnostischen Bereich allein auf ärztliche Veranlassung tätig und ist über die konkrete diagnostische Maßnahme hinaus nicht an der weiteren pflegfachlichen (der medizinisch-pflegerischen und sozial-pflegerischen) Betreuung der Patientin beteiligt. Sie wendet deswegen keine

berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse an und ist nicht Pflichtmitglied der Pflegekammer Rheinland-Pfalz. Gleiches würde nach diesseitiger Argumentation auch bei der Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein und der Pflegekammer Niedersachsen gelten.

¹ Um den Textfluss nicht zu stören, wird bei Patientinnen bzw. Patienten, Pflegebedürftigen, Berufsbezeichnungen und ähnlichen Gruppenzuordnungen nur die grammatikalisch feminine Form verwendet. In diesen Fällen sind stets Angehörige jeden Geschlechts gemeint. Die grammatikalisch feminine Form wurde gewählt, da der Anteil weiblicher Pflegebedürftiger und weiblicher Pflegekräfte jeweils erheblich über 50% liegt, weshalb die „Lebenswelten“ der Pflege als weiblich geprägt angesehen werden können (Ähnliches Vorgehen: Köpke et al., Leitlinie FEM (Lübeck, Halle-Wittenberg, 2015), http://www.leitlinie-fem.de/download/LL_FEM_2015_Auflage-2.pdf, Seiten 19, 20).

² § 1 Abs. 1 Nr. 5-7 Heilberufsgesetz (HeilBG) Rheinland-Pfalz; § 2 Abs. 1 Pflegeberufekammergesetz (PBKG) Schleswig-Holstein; § 2 Abs. 1 S. 1 Pflegekammergesetz (PflegeKG) Niedersachsen.

³ § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG Rheinland-Pfalz; § 2 Abs. 1 Nr. 2 PBKG Schleswig-Holstein; § 2 Abs. 1 S. 2 PflegeKG Niedersachsen.

⁴ § 2 Abs. 1 Nr. 2 PBKG Schleswig-Holstein; § 2 Abs. 1 S. 2 PflegeKG Niedersachsen.

⁵ OVG des Saarlandes, Urteil vom 23.08.2006, 1 R 19/06, <http://www.rechtsprechung.saarland.de>; VG Koblenz, Urteil vom 09.03.2018 - 5 K 1084/17.KO - <https://vgko.justiz.rlp.de>, S. 8.

⁶ Ständige Rechtsprechung, zuletzt: BVerfG, Beschluss vom 12.07.2017 - 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13 - <http://www.bverfg.de>, Rn. 81.

⁷ § 2 Abs. 1 Nr. 2 PBKG Schleswig-Holstein; § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG Rheinland-Pfalz („ihren Beruf [...]“); § 2 Abs. 1 S. 1 PflegeKG Niedersachsen („diesen Beruf [...]“).

⁸ Ausdrücklich in § 1 Abs. 2 S. 1 HeilBG Rheinland-Pfalz und § 2 Abs. 1 Nr. 2 PBKG Schleswig-Holstein.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01 - <http://www.bverfg.de>, Rn. 196.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01 - <http://www.bverfg.de>, Rn. 176, 203.

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01
- <http://www.bverfg.de>, Rn. 176.

¹² BVerfG, Urteil vom 24.10.2002 - 2 BvF 1/01
- <http://www.bverfg.de>, Rn. 196, 203.

¹³ VG Koblenz, Urteil vom 09.03.2018 - 5 K
1084/17.KO - <https://vgko.justiz.rlp.de>, S. 9.

¹⁴ VG Koblenz, Urteil vom 09.03.2018 - 5 K
1084/17.KO - <https://vgko.justiz.rlp.de>, S. 9.

¹⁵ VG Koblenz, Urteil vom 09.03.2018 - 5 K
1084/17.KO - <https://vgko.justiz.rlp.de>, S. 10.
